

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Flechtingen
– Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl.LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Flechtingen und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen – Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

¹Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen gilt für alle in der Gemeinde Flechtingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Flechtingen.

§ 2
Gebührenpflicht

¹Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Flechtingen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebührenpflichtige

- (1) ¹Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) ¹Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Flechtingen.
- (2) ¹Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

¹Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden.
²Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6
Auslagen

¹Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen – Friedhofsgebührensatzung – tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Flechtingen vom 28.11.2019.

Flechtingen, den 14.09.2023



M. Buttgerit
Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Flechtingen vom 14.09.2023

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/ Neukauf	789,00
Einzelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	39,00
Doppelgrab/ Neukauf	1796,00
Doppelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	90,00
Urneneinzelgrab/ Neukauf	208,00
Urneneinzelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	10,00
Urnendoppelgrab/ Neukauf	457,00
Urnendoppelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	23,00
Kindergrab/ Neukauf	303,00
Kindergrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	15,00
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	746,00
Nutzung Trauerhalle	70,00
Begradigung Einzelgrab	204,00
Begradigung Doppelgrab	460,00
Begradigung Urneneinzelgrab	79,00
Begradigung Urnendoppelgrab	117,00
Begradigung Kindergrab	79,00
Urnentnahme aus Erdgrabstätte	80,00
Urnentnahme aus Urnengrabstätte	40,00
Urnerversandgebühren	101,00
Genehmigung Errichtung/ Veränderung Grabmal und Einfassung	30,00
Genehmigung Selbstbegradigung	30,00
Ausnahmegenehmigungen	30,00